IV. Die Bürgermeiſter.

§ 27.

Eine beſondere Stellung nehmen unter den Senatoren ſeit alter Zeit die Bürgermeiſter ein. Die vier Bürgermeiſter der alten Verfaſſung wurden auf Lebenszeit gewählt aus der Zahl der Senatoren und Syndici.[1] Unter ihnen mußten ſich drei Graduierte und ein Nichtgraduierter befinden. Alljährlich hatte — nach der durch ihre Wahl gegebenen Reihenfolge — einer den Vorſitz und ein zweiter den ſtellvertretenden Vorſitz im Senat zu übernehmen.

Nach der neuen Verfaſſung dagegen iſt die Bürgermeiſterwürde ein Amt, das alljährlich vom Senate neu übertragen wird. „Der Senat", ſo heißt es im Art. 17, „wählt in geheimer Abſtimmung aus ſeiner Mitte einen erſten und einen zweiten Bürgermeiſter für die Dauer eines Jahres zu Vorſitzenden."[2] Da noch hinzugefügt iſt, daß kein Bürgermeiſter länger als zwei Jahre nacheinander fungieren darf[3], ſo tritt ein Wechſel im Bürgermeiſteramt mindeſtens alle zwei

---

[1] Über die Syndici ſ. unten unter § 31. Die Wahl der Bürgermeiſter erfolgte in gleicher Weiſe wie die der Senatoren, alſo unter erheblicher Mitwirkung des Loſes (ſ. oben § 18).

[2] Entnommen aus der Konſtituantenverfaſſung (Art. 103). In dem im Juni 1871 erſtatteten Bericht einer Senats- und Bürgerſchaftskommiſſion betreffend die Verfaſſungsreviſion ward vorgeſchlagen, die Amtsdauer der Bürgermeiſter auf 5 Jahre zu verlängern.

Die Wahl kann auch auf einen nichtjuriſtiſchen Senator fallen, doch werden in der Regel Juriſten gewählt. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl giebt es nach der neuen Verfaſſung nicht. Auch eine Niederlegung des Amtes im Laufe der Amtszeit wird nicht unzuläſſig erſcheinen können. — Der regelmäßige Wechſel des Vorſitzes im Senat tritt mit dem 1. Januar ein (Geſetz betreffend die Wahl u. ſ. w. des Senats § 13, letzter Abſatz).

In Bremen werden die beiden Bürgermeiſter auf je 4 Jahre gewählt. Eine Ablehnung der Wahl und eine Niederlegung des Amtes vor beendigter Amtsdauer kann nur mit Zuſtimmung des Senats geſchehen (Verf. § 30). — In Lübeck giebt es nur einen Bürgermeiſter, der auf 2 Jahre gewählt wird. Im Verhinderungsfalle tritt der Amtsvorgänger und eventuell ein gewählter Vertreter an ſeine Stelle. (Verf. Art. 14 und 15.)

[3] In der Konſtituantenverfaſſung hieß es: „Die Wiederwahl iſt zuläſſig."